

2. Dotierung des Katastrophenfonds

Der Katastrophenfonds wird – neben Rückzahlungen der Hagelversicherungsanstalt – mit Abgabenanteilen in Höhe von 1,1 % des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I und Körperschaftsteuer dotiert, und zwar ausschließlich aus Ertragsanteilen des Bundes (§ 9 Abs. 2 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2015). Da die Mittel des Katastrophenfonds seit 2013 nicht mehr veranlagt, sondern – wie alle anderen Rücklagen des Bundes – nur mehr buchhalterisch dargestellt werden, wurden vom Fonds im Berichtszeitraum keine Zinsen vereinnahmt.

Seit dem Jahr 2008 wird der Katastrophenfonds zusätzlich mit 10 Mio. Euro jährlich von den Ertragsanteilen des Bundes an der Körperschaftsteuer dotiert (wovon 5 Mio. Euro jährlich durch eine Kürzung ihrer Ertragsanteile von den Ländern getragen werden). Dieser Teil der Einzahlungen ist für die Beseitigung von Schäden an „Landesstraßen B“ zweckgebunden und wird in einem gesonderten Verrechnungskreis des Katastrophenfonds dargestellt.

Zusätzlich zu diesen laufenden Einzahlungen stehen dem Fonds Rücklagen zur Verfügung, wobei die Höhe dieser Rücklagen bis zum Jahr 2012 mit 29 Mio. Euro begrenzt war und seit dem Jahr 2013 mit 30 Mio. Euro festgelegt ist (§ 5 Abs. 1 KatFG 1996). Wenn diese erschöpft sind, können die Abgabenanteile durch Beschluss der Bundesregierung für Zwecke der Abgeltung von Schäden durch Naturkatastrophen erhöht werden („Aufstockungsbetrag“ gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 FAG 2008). Bisher wurde in den Jahren 2010 und 2013 von dieser Aufstockungsmöglichkeit Gebrauch gemacht.

Mit einer im Jahr 2013 beschlossenen Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 2008 wurde in § 9 Abs. 2 Z 2b FAG 2008 eine Aufstockung aus den Ertragsanteilen des Bundes an der Körperschaftsteuer im Jahr 2014 von bis zu 50 Millionen Euro zur Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 3 Z 4 lit. m des Katastrophenfondsgesetzes 1996 (Dürrehilfe) vorgesehen, von der letztlich nur im Ausmaß von rd. 17,6 Mio. Euro Gebrauch gemacht wurde.

In den Jahren 2014 und 2015 sind beim Katastrophenfonds folgende Beträge eingegangen:

Verrechnungskreis Katastrophenfonds	2014	2015
Anteile an Einkommen- und Körperschaftsteuer	396.720.345,68	422.628.461,81
Rückzahlungen der Hagelversicherungsanstalt	0,00	494.396,62
Aufstockung durch Beschluss der Bundesregierung	0,00	0,00
Aufstockung durch eine Novelle zum FAG 2008	17.654.232,43	0,00
Summe Einzahlungen	414.374.578,11	423.122.858,43

Verrechnungskreis "Landesstraßen B"	2014	2015
Anteile an Körperschaftsteuer	10.000.000,00	10.000.000,00
Summe "Landesstraßen B"	10.000.000,00	10.000.000,00

3. Mittelverwendung

Grundlage für die Verwendung der Fondsmittel ist § 3 des Katastrophenfondsgesetzes 1996. Demnach sind die Mittel des Fonds (ohne die Mittel für die „Landesstraßen B“) wie folgt zu verwenden:

Vorbeugungsmaßnahmen	73,27 %
Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden	17,84 %
<i>Schäden im Vermögen Privater</i>	4,21 %
<i>Schäden im Vermögen der Gebietskörperschaften</i>	13,63 %
Einsatzgeräte der Feuerwehren	8,89 %
Summe	100,00 %

Vorbeugungsmaßnahmen:

Die Leistungen für Vorbeugungsmaßnahmen werden vor allem durch die Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) sowie für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) erbracht und aus Mitteln des Katastrophenfonds refinanziert, wobei diese Mittel entsprechend einer Prioritätenreihung zum Einsatz kommen.

In den Aufgabenbereich des BMLFUW und des BMVIT fällt die Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie die Finanzierung der passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 in den Aufgabenbereich des BMLFUW, weiters die Erhebung der Wassergüte gemäß §§ 59c bis 59i des Wasserrechtsgesetzes 1959.

Auch die Finanzierung des Warn- und Alarmsystems in der Höhe von maximal 3,634 Mio. Euro p.a. (Bundesministerium für Inneres) und der Förderung der Frost- und Hagelversicherungsprämien gemäß §§ 1 und 2 des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes, BGBl. Nr. 64/1955 (Bundesministerium für Finanzen), erfolgt unter dem Titel Vorbeugungsmaßnahme aus dem Katastrophenfonds. Die finanzielle Hilfe aufgrund der Dürrekatastrophe 2013 (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) erfolgte zwar ebenfalls aus dem Anteil für Vorbeugungsmaßnahmen, allerdings wurden dafür, wie bereits oben ausgeführt, in diesem Jahr die Mittel des Katastrophenfonds im selben Ausmaß aufgestockt.

Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden

Schäden im Vermögen Privater:

Zur Beseitigung außergewöhnlicher Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften ersetzt der Bund den Ländern im einzelnen Schadensfall regelmäßig 60 % der Beihilfe des Landes, somit in Höhe der in § 3 Z 3 lit. a KatFG 1996 vorgesehenen maximalen Höhe.

Schäden im Vermögen der Gebietskörperschaften:

Für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden durch Naturkatastrophen kann der Bund den Ländern und Gemeinden bis zu 50 % der Schadenshöhe ersetzen. Bei Schäden im Vermögen des Bundes werden Fondsmittel entsprechend den budgetären Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

Mittel zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren:

Die für die Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren durch die Länder vorgesehenen Mittel werden auf diese nach der Volkszahl verteilt.

Ab dem Jahr 2013 werden die Mittel zur Beschaffung der Einsatzgeräte der Feuerwehren aus der Rücklage erforderlichenfalls erhöht, sodass den Ländern aus den Katastrophenfondsmitteln und den Überweisungen aus der Feuerschutzsteuer in Summe mindestens 95 Mio. Euro zur Verfügung stehen (§ 5 Abs. 2b KatFG 1996). Diese Bestimmung führte zu einer Aufstockung der Feuerwehrmittel für das Jahr 2014 um 75.505,86 Euro. Im Jahr 2015 war keine Aufstockung erforderlich.

„Landesstraßen B“:

Seit dem Jahr 2008 sind 10 Mio. Euro jährlich für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden an Straßen, die mit Wirkung vom 1. April 2002 oder zu einem späteren Zeitpunkt vom Bund an die Länder übertragen wurden („Landesstraßen B“), zu verwenden. Aus Mitteln des Katastrophenfonds werden 50 % der Schadenssummen, die über die (länderweise unterschiedlich hohen) Selbstbehalte hinausgehen, ersetzt.

Wenn die vorhandenen Mittel nicht für einen Ersatz in dieser Höhe ausreichen, sind die Ersätze gleichmäßig zu kürzen und die nicht berücksichtigten Schäden auf den nächsten Zahlungstermin vorzutragen.

Verteilung auf Verwendungszwecke:

Die im Abschnitt „Dotierung des Katastrophenfonds“ dargestellten Einzahlungen verteilen sich auf die einzelnen Verwendungszwecke gemäß § 3 KatFG 1996 wie folgt (ohne Mittel für die „Landesstraßen B“):

	2014	2015
Vorbeugungsmaßnahmen: 73,72 %	290.676.997,28	309.659.873,97
Schäden Privater: 4,21 %	16.701.926,56	17.792.658,24
Schäden Bund: 1,23 %	4.879.660,25	5.198.330,08
Schäden Länder: 3,31 %	13.131.443,44	13.989.002,09
Schäden Gemeinden: 9,09 %	36.061.879,42	38.416.927,18
Einsatzgeräte Feuerwehren: 8,89 %	35.268.438,73	37.571.670,25
Zwischensumme	396.720.345,68	422.628.461,81
Rückzahlungen der Hagelversicherungsanstalt	0,00	494.396,62
Aufstockungen	17.654.232,43	0,00
Summe Einzahlungen	414.374.578,11	423.122.858,43

Auszahlungen:

Trotz der Zuteilung eines Anteils von 17,84 % für die Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden hängen die jährlichen Auszahlungen für diese Zwecke nicht von den Einzahlungen in den Katastrophenfonds, sondern von der Höhe der Schäden durch Naturkatastrophen in den einzelnen Jahren und auch von den Zeitpunkten der Antragstellungen durch die Länder ab. Wenn die Mittel des Katastrophenfonds für diese Zwecke nicht ausreichen, kann, wie bereits oben ausgeführt, die Bundesregierung die Dotierung des Fonds aus Bundesmitteln aufstocken und so eine Kürzung der prozentuellen Beteiligung des Katastrophenfonds vermeiden.

Aufgrund der beim Bundesministerium für Finanzen eingelangten Anträge wurden im Berichtszeitraum sowie den beiden vorgegangenen Jahren folgende Beträge tatsächlich ausbezahlt:

Verrechnungskreis "Katastrophenfonds"	2012	2013	2014	2015
Vorbeugungsmaßnahmen:				
gg. Hochwasser- und Lawinenschäden BMLFUW	174.762.000,00	214.790.000,00	148.790.000,00	157.790.000,00
gg. Hochwasser- und Lawinenschäden BMVIT	55.886.000,00	62.886.000,00	95.580.000,00	90.580.000,00
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen (BMVIT)	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00
Hagelversicherungsprämien	18.874.054,94	19.366.950,00	19.824.061,06	19.151.500,00
Warn- und Alarmsystem	3.634.000,00	3.634.000,00	3.634.000,00	3.634.000,00
Ausgaben gemäß § 31 Abs. 3a WRG			1.388.488,56	
Finanzierung des Landesanteils der Stmk. gemäß WBFG		16.700.000,00		
Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden				
Schäden Privater	12.297.659,35	63.448.326,33	23.046.264,16	22.531.085,77
Schäden Bund:				
BMLFUW	26.000,00	694.391,00	3.457.535,80	664.344,30
BMVIT	2.195.000,00	7.196.000,00	2.500.000,00	2.500.000,00
Schäden Länder	5.089.970,00	11.806.887,31	10.497.583,41	5.010.811,32
Schäden Gemeinden	11.806.892,57	34.411.346,67	34.756.355,59	18.568.156,51
Dürreschäden (Überweisung an BMLFUW)			17.654.232,43	-73.465,02
Einsatzgeräte Feuerwehren	34.127.119,00	40.092.774,00	36.102.896,68	37.336.620,95
Summe	319.198.695,86	475.526.675,31	397.731.417,69	358.193.053,83
<hr/>				
Verrechnungskreis "Landesstraßen B"	2012	2013	2014	2015
Schäden Länder	1.605.517,11	1.598.390,43	469.251,54	743.983,12

4. Rücklagen

Aufgrund der Einzahlungen und Auszahlungen ergibt sich folgender Kontostand:

	2014	2015
Rücklagen 1.1.	0,00	16.643.160,42
<i>Einzahlungen aus Bundesmitteln</i>	414.374.578,11	423.122.858,43
<i>Auszahlungen</i>	397.731.417,69	358.193.053,83
Saldo	16.643.160,42	64.929.804,60
Zwischensumme	16.643.160,42	81.572.965,02
Abfuhr an allgemeinen Haushalt	0,00	51.572.965,02
Rücklagen 31.12.	16.643.160,42	30.000.000,00

Verrechnungskreis "Landesstraßen B"

	2014	2015
Rücklagen 1.1.	24.452.353,74	33.983.102,20
<i>Einzahlungen aus Bundesmitteln</i>	10.000.000,00	10.000.000,00
<i>Auszahlungen</i>	469.251,54	743.983,12
Rücklagen 31.12.	33.983.102,20	43.239.119,08

Wie alle anderen Rücklagen des Bundes werden die Rücklagen des Katastrophenfonds erst dann finanziert, wenn sie tatsächlich in Anspruch genommen werden.

5. Länderweise Aufgliederungen

Die folgenden Tabellen beinhalten eine länderweise Aufgliederung der Transfers an die Länder und Gemeinden (in Mio. Euro, Rundungsdifferenzen wurden nicht ausgeglichen):

Auszahlungen an Länder und Gemeinden im Jahr 2014:

	Bgld.	Ktn.	Nö.	Oö.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Se
Warn- und Alarmsystem	0,12	0,22	0,67	0,55	0,22	0,49	0,32	0,15	0,70	3,45
Schäden Privater	0,03	0,70	2,77	0,00	4,35	7,70	6,80	0,70	0,00	23,05
§ 31 Abs.3a WRG	0,00	0,00	0,00	1,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,39
Schäden Länder	0,00	0,16	0,50	1,24	-2,68	5,11	5,02	1,16	0,00	10,50
Schäden Gemeinden	0,24	0,67	7,04	12,12	-5,17	8,75	9,59	1,24	0,28	34,76
Einsatzgeräte Feuerwehren	1,22	2,33	6,76	6,02	2,21	5,06	2,97	1,55	8,00	36,10
Landesstraßen B	0,00	0,00	0,00	0,23	-0,94	0,38	0,76	0,03	0,00	0,47
Summe	1,61	4,07	17,74	21,55	-2,01	27,49	25,45	4,82	8,98	109,71

Auszahlungen an Länder und Gemeinden im Jahr 2015

	Bgld.	Ktn.	Nö.	Oö.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Se
Warn- und Alarmsystem	0,12	0,24	0,68	0,57	0,23	0,51	0,31	0,15	0,64	3,45
Schäden Privater	0,18	0,70	4,21	4,16	3,44	1,23	8,24	0,37	0,00	22,53
§ 31 Abs.3a WRG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schäden Länder	0,07	0,22	0,33	0,88	-0,40	2,59	1,08	0,23	0,00	5,01
Schäden Gemeinden	0,26	2,11	2,90	1,25	1,00	6,78	3,78	0,22	0,27	18,57
Einsatzgeräte Feuerwehren	1,27	2,47	7,18	6,28	2,35	5,37	3,15	1,65	7,62	37,34
Landesstraßen B	0,00	0,00	0,00	0,26	0,02	0,00	0,42	0,03	0,00	0,74
Summe	1,90	5,76	15,29	13,41	6,64	16,49	16,99	2,64	8,52	87,64

Die hier ausgewiesenen Beträge für das Warn- und Alarmsystem iHv. rd. 3,45 Mio. Euro betragen 95 % der dafür vorgesehenen Mittel von rd. 3,63 Mio. Euro, die weiteren 5 % werden gemäß der Vereinbarung über die Aufteilung und Verwendung Mittel für ein Warn- und Alarmsystem, BGBl. Nr. 87/1988, vom Bund (BMI) für diese Zwecke verwendet.

Übergenuß des Landes Salzburgs:

Das Bundesministerium für Finanzen wurde vom Amt der Salzburger Landesregierung darüber informiert, dass vom Land Salzburg in den letzten Jahren – bei bis einschließlich im Jahr 2012 gestellten Anträgen – zu Unrecht Mittel des Katastrophenfonds beantragt worden waren.

Im Jahr 2014 wurden vom Land Salzburg 10 Mio. Euro als Rückzahlung akontiert, wobei dieser Betrag im Katastrophenfonds im Jahr 2014 vereinnahmt wurde. Dieser Betrag wurde vom Bundesministerium für Finanzen

pauschal von den Finanzpositionen Schäden im Vermögen der Länder (3,0 Mio. Euro), Schäden im Vermögen der Gemeinden (6,0 Mio. Euro) und Landesstraßen B (1,0 Mio. Euro) als Minderauszahlungen abgesetzt. Nach Abschluss des diesbezüglich gerichtlich anhängig gewesenen Strafverfahrens wird nunmehr die Rückabwicklung der genauen, zu viel beantragten Beträge vorbereitet.

Mittel der Länder für Feuerwehren:

Gemäß § 5 Abs. 2b KatFG 1996 werden ab dem Jahr 2013 die Mittel zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren gemäß § 3 Z 2 KatFG 1996 aus der Rücklage erforderlichenfalls um den Betrag erhöht, um den die Summe aus den Überweisungen des Bundes an die Länder aus der Feuerschutzsteuer in diesen Jahren auf Basis des Aufkommens in den Monaten Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres (§ 18 Abs. 3 FAG 2008) und aus den Anteilen gemäß § 3 Z 2 KatFG 1996 auf Basis der Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in den Monaten November des Vorjahres bis Oktober des laufenden Jahres den Betrag von 95 Millionen Euro unterschreitet.

Diese Regelung führte im Jahr 2014 zu einer Aufstockung der Mittel für Einsatzgeräte der Feuerwehren um 75.505,86 Euro, wobei sich dieser Betrag wie folgt ermittelt:

	2014	2015
1. Überweisungen Feuerschutzsteuer im Jahr	59.847.295,32	61.266.979,37
2. Anteile gemäß § 3 Z 2 KatFG gemäß Einz. Nov.-Okt.	35.077.198,82	37.336.620,95
Summe	94.924.494,14	98.603.600,32
Aufstockung der Katastrophenfondsmittel für Einsatzgeräte	75.505,86	0
Summe inkl. Aufstockung	95.000.000,00	98.603.600,32

Die länderweisen Anteile an den Überweisungen an Feuerschutzsteuer und an den Anteilen für Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren aus dem Katastrophenfonds in den Jahren 2014 und 2015 einschließlich der Aufstockungsbeträge sind der folgenden Tabellen zu entnehmen (in Mio. Euro, Rundungsdifferenzen wurden nicht ausgeglichen):

Katastrophenfondsbericht 2014-2015

Anteile für Feuerwehren im Jahr 2014 (in Mio. Euro)

	Bgld.	Ktn.	Nö.	Oö.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Se
Feuerschutzsteuer	1,89	4,25	11,65	10,65	4,21	8,59	5,30	3,10	10,20	59,85
KatF-Anteil	1,19	2,32	6,74	5,90	2,21	5,05	2,96	1,55	7,16	35,08
Aufstockung KatF-Anteil	0,00	0,00	0,01	0,01	0,00	0,01	0,01	0,00	0,02	0,08
Summe	3,08	6,58	18,41	16,57	6,42	13,65	8,27	4,65	17,37	95,00

Anteile für Feuerwehren im Jahr 2015 (in Mio. Euro)

	Bgld.	Ktn.	Nö.	Oö.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Se
Feuerschutzsteuer	1,93	4,36	11,93	10,91	4,31	8,80	5,42	3,17	10,44	61,27
KatF-Anteil	1,27	2,47	7,18	6,28	2,35	5,37	3,15	1,65	7,62	37,34
Aufstockung KatF-Anteil	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	3,20	6,83	19,10	17,19	6,66	14,17	8,58	4,82	18,06	98,60

Anmerkungen:

Aufgrund der unterschiedlichen Jahresabgrenzungen unterscheiden sich die hier ausgewiesenen Katastrophenfondsmittel von denen in der Aufteilung der Einzahlungen auf die einzelnen Verwendungszwecke des Katastrophenfonds.